

**Bestätigung
für technische Komponenten
gemäß § 14 (4) Gesetz zur digitalen Signatur
und §§ 16 und 17 Signaturverordnung**

**debis Systemhaus Information Security Services GmbH
- Zertifizierungsstelle debisZERT-**

**Rabinstraße 8
53111 Bonn**

bestätigt hiermit, daß die

**vier Chipkartenlesegeräte
CardMan®, CardMan® Compact, CardMan® Keyboard, CardMan® Mobile
(in Verbindung mit der im Lieferumfang enthaltenen Software und Dokumentation)**

der

**Utimaco Safeware AG
Dornbachstr. 30, 61440 Oberursel**

den nachfolgend beschriebenen Anforderungen des Artikel 3 des Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Gesetz zur digitalen Signatur) vom 01. August 1997 bzw. der Signaturverordnung vom 01. November 1997 entsprechen und bei sachgemäßen Einsatz im Wirkungsbereich der genannten Rechtsvorschriften eingesetzt werden können.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist unter

debisZERT.02013.TE.05.1998

registriert.

Bonn, den 14.09.1998

gez.

(Dr. Heinrich Kersten)

debis Systemhaus Information Security Services GmbH -Zertifizierungsstelle- ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für technische Komponenten gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetz zur digitalen Signatur ermächtigt.

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer debisZERT.02013.TE.05.1998 besteht aus 3 Seiten.

Beschreibung der technischen Komponente:

1. Handelsbezeichnung der technischen Komponente und Lieferumfang

Gegenstand dieser Bestätigung sind die vier technischen Komponenten

1. CardMan®
2. CardMan® Compact
3. CardMan® Keyboard
4. CardMan® Mobile

in Verbindung mit der im Lieferumfang jeweils enthaltenen

- Software (auf einer Diskette mit dem CardMan® Software Development Kit, Version 2.2, einer Prüfsoftware und ergänzenden Informationen) und einem
- Benutzerhandbuch.

Im Sinne der Signaturverordnung handelt es sich um Teilkomponenten, denen bei der Erfassung (und Übertragung) der Identifikationsdaten eine sicherheitstechnische Bedeutung zukommt (s. Abschnitt 2.2).

2. Funktionsbeschreibung

2.1 Allgemein

Bei den geprüften technischen Komponenten handelt es sich um Chipkarten-Lesegeräte (und dazu gehörende Treiber-Software) in unterschiedlichen Bauformen, die für den Einsatz in PC, Laptops, Notebooks, etc. des Industriestandards geeignet sind.

Ein solches Chipkarten-Lesegerät ist Teil einer umfassenden Signatur-Lösung, zu der anwenderseitig geeignete Chipkarten und Software zur Anzeige zu signierender Objekte und zum Erzeugen und Prüfen von Signaturen gehören. Diese weiteren Bausteine sind aber nicht Gegenstand dieser Bestätigung.

Die zur Aktivierung der Chipkarte einzugebende PIN wird von einer Signaturanwendung an die Treibersoftware des Chipkarten-Lesegeräts übergeben, von dieser über eine serielle Schnittstelle an das Lesegerät übermittelt und von dort schließlich zur Chipkarte übertragen.

2.2 Funktionen im Sinne des Gesetz zur digitalen Signatur bzw. Signaturverordnung

Die Anforderungen an die hier betrachteten Komponenten ergeben sich aus §16 (2), Satz 4 und 5 der Signaturverordnung:

„Die zum Erfassen von Identifikationsdaten erforderlichen technischen Komponenten müssen so beschaffen sein, daß sie die Identifikationsdaten nicht preisgeben und diese nur auf dem Datenträger mit dem privaten Signaturschlüssel gespeichert werden. Sicherheitstechnische Veränderungen an den technischen Komponenten müssen für den Nutzer erkennbar werden.“

3. Beschreibung der Anforderungen an die Einsatzumgebung

3.1 Technische Einsatzumgebung

Diese Sicherheitsbestätigung setzt voraus, daß die technischen Komponenten in einem PC des Industriestandards unter den Betriebssystemen MS DOS 6.x, MS Windows 3.x, MS Windows 95/Windows NT oder OS/2 Warp 3.0 / 4.0 betrieben werden.

3.2 Organisatorische Einsatzumgebung und sachgemäßer Einsatz

Diese Sicherheitsbestätigung setzt voraus, daß

- der PC und die hier betrachteten technischen Komponenten vor unbefugtem physischen Zugriff geschützt sind (z.B. durch Aufstellung des PC in abschließbaren Räumen),
- der Nutzer mittels der vom Anbieter gelieferten Prüfsoftware periodisch die Unversehrtheit der Treiber-Dateien des Chipkarten-Lesegerätes nachprüft.

4. Eingesetzte Algorithmen und Parameter mit Gültigkeit

Vorgaben in SigG bzw. SigV hinsichtlich der Verwendung bestimmter Algorithmen und Parameter betreffen die hier betrachtete technische Komponente nicht.

Diese Sicherheitsbestätigung ist gültig bis zum 15.9.2003; sie kann jedoch verlängert werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Sicherheit der technischen Komponente vorliegen.

5. Prüfstufe und Mechanismenstärke

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sind die hier betrachteten Komponenten gemäß der Evaluationsstufe E2 und der Mechanismenstärke „hoch“ evaluiert worden.